



An das  
Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [Sektion.V@bmvr dj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvr dj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 26. Juni 2018  
Zl. B,K-026/260618/DR, RE

GZ: BMVRDJ-601.999/0014-V1/2018

**Betreff: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen. Angemerkt wird jedoch, dass nach derzeitiger Rechtslage eine Änderung in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung nur mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung verfügt werden darf (vgl. dazu § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 und dafür in den Ländern erlassene Materien wie etwa in Niederösterreich die Bezirksgerichte-Verordnung NÖ 2016).



Nunmehr sollen (auch) die Zustimmungsrechte der Landesregierungen zu Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte entfallen (vgl. dazu Art. 83 Abs. 1 zweiter Satz B-VG (neu) und gleichzeitiger Entfall von § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920). Es wird darauf hingewiesen, dass seit mehreren Jahren österreichweit sukzessive Bezirksgerichte geschlossen, wobei einige Schließungen auch zurückgenommen wurden und die verbleibenden Bezirksgerichtsprengel in den einzelnen Bundesländern neu geordnet wurden.

Eine Mitwirkung bei diesen Vorhaben durch die Länder wäre in Zukunft nicht mehr möglich. Mitwirkungsrechte der Länder hatten in diesen Fragen den Vorteil, bei der Planung in den Regionen auch bürgernahe Argumente einfließen zu lassen, die den Zentralressorts in dem Ausmaß nicht zugänglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel